|  |
| --- |
| Finanzmarktaufsicht LiechtensteinBereich Versicherungen und VorsorgeeinrichtungenLandstrasse 109Postfach 2799490 Vaduz |

**Deckungsbestätigung der Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 17 Versicherungsvertriebsgesetz**

**Police Nr.** NUMMER

**Versicherungsnehmer:** GESELLSCHAFT / PERSON, ADRESSE

Die Name des Versicherungsunternehmens bestätigt, dass für Gesellschaft / Person, Adresse bei der
Name des Versicherungsunternehmens eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von Art. 6 Bst. c in Verbindung mit Art. 17 des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) abgeschlossen wurde:

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungssumme pro Schadenfall in CHF bzw. EUR | Betrag in CHF bzw. EUR |
| Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres in CHF bzw. EUR | Betrag in CHF bzw. EUR |
| Örtlicher Geltungsbereich | Örtlicher Geltungsbereich |
| Dauer der Nachhaftung | Dauer der Nachhaftung |
| Selbstbehalt in CHF bzw. EUR | Betrag in CHF bzw. EUR |

(Es sind die tatsächlichen Vertragsinhalte der Berufshaftpflichtversicherung anzugeben und nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen, welche auf der 2. Seite als Anhang angeführt werden.)

Zudem bestätigt die Name des Versicherungsunternehmens, dass sie zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassen ist.

Die Name des Versicherungsunternehmens verpflichtet sich, der FMA das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung unverzüglich zu melden.

Freundliche Grüsse

 Ort, Datum Stempel und firmenmässige Zeichnung des Versicherungsunternehmens

 VORNAME, NAME

ANHANG

*Gesetzliche Mindestanforderungen nach Art. 17 VersVertG*

*Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen:*

*a) die die Haftpflicht aus der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten deckt;*

*b) die eine Versicherungssumme in der Höhe von mindestens 1 300 380 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für jeden einzelnen Schadenfall und 1 924 560 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für alle Schadenfälle eines Jahres vorsieht;*

*c) deren örtlicher Geltungsbereich mindestens alle EWR-Vertragsstaaten umfasst;*

*d) die eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsieht;*

*e) die einen Selbstbehalt von maximal 10 % der Versicherungssumme vorsieht; und*

f) die eine Bestimmung enthält, wonach das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

*Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Höhe von der FMA unter Berücksichtigung der Art der zu verkaufenden Produkte und der ausgeübten Tätigkeit festgelegt wird; diese hat mindestens die Hälfte der vorgenannten Beträge zu entsprechen.*

*Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, das zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassen ist.*

*Die Mindestversicherungssummen sind periodisch dem von Eurostat ermittelten Europäischen Verbrau-cherpreisindex anzupassen. Die FMA veröffentlicht jeweils die gültigen Mindestversicherungssummen.*

*Datenschutz*

*Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.*

*Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten:* [*https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html*](https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html)*.*